BAULICHE MASSNAHMEN:

DIE WASSERVER– UND –ENTSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL– UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS–, GAS– BZW. FERNWÄRMENETZ.

IM GESAMTEN BPL–GEBIET GILT: DRU, DGU, MANSARDDACH UNZULÄSSIG.

RUHENDER VERKEHR:

DIE KFZ–ABSTELLFLÄCHEN SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN), AUF DIESEN FLÄCHEN IST JE 5 ABSTELLPLÄTZE MIND. EIN GROSS–KRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.
DIE ABSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTER–UNGEN, BETONSTEINEN U.Ä.) HERZUSTELLEN. EINE AUSBILDUNG DER EINSTELLPLÄTZE ALS SCHOTTERFLÄCHE IST JEDOCH NICHT ZULÄSSIG.

BEGRÜNUNG:

* PARKDECK ZULÄSSIG

DIE DACHFLÄCHE DES PARKDECKS IST ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUF–BAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER DACHFLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.
DIE BEGRÜNTE DACHFLÄCHE DES PARKDECKS IST DEM ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSNIVEAU ANZUGLEICHEN (MAX. 1,3 M NIVEAUUNTERSCHIED).
DER NIVEAUUNTERSCHIED ZWISCHEN DER BEGRÜNTEN DACHFLÄCHE DES PARKDECKS UND DER ANGRENZENDEN FREIFLÄCHE IST MIT ORGANISCHEN PFLANZEN ZU BEGRÜNEN (AUSGENOMMEN ZU– UND ABFAHRTEN, BELÜFTUNGEN UND SONSTIGE TECHNISCHE EINRICHTUNGEN).

DIE DACHFLÄCHEN UNTERIRDISCHER BAULICHER ANLAGEN SIND ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 50 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80% DER FLÄCHE VERTEILT AUSZU–FÜHREN.

BEI NEU– UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M2 SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0,6.

UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN UND KINDERSPIELPLÄTZE ZU VERSTEHEN, ERSCHLIESSUNGSWEGE, WÄSCHEPLÄTZE SOWIE EINSTELLPLÄTZE MIT WASSER–DURCHLÄSSIGEM AUFBAU UND BEGRÜNTE FASSADENFLÄCHEN KÖNNEN ALS AUSGLEICHSFLÄCHEN HERANGEZOGEN WERDEN.
UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 15 CM UND ORGANISCHEN PFLANZEN AUF MINDESTENS 80 % DER FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN SOWIE MIT BÄUMEN UND/ ODER STRÄUCHERN SIND ZU BEPFLANZEN:
DER VON EINER BEBAUUNG FREIBLEIBENDE 5 M–BEREICH ENTLANG DER STRASSENFLUCHTLINIE
DIE BAUWICHE
DIE RÜCKWÄRTIGEN BAUPLATZGRENZEN
DER BEREICH VOR FENSTERLOSEN AUSSENMAUERN
AUSGENOMMEN VON DIESEM BEPFLANZUNGSGEBOT SIND ZUFAHRTEN, ZUGÄNGE, BEFESTIGTE VORPLÄTZE UÄ. IM VORGARTEN BIS ZU EINEM AUSMASS VON 50% DER FLÄCHE (BERECHNUNGS–GRUNDLAGE IST EINE VORGARTENTIEFE VON MAX. 5 M).
BESTEHENDER GEHÖLZBESTAND IST GRUNDSÄTZLICH ZU ERHALTEN.

LÄRMSCHUTZ:

IN DEN MIT SYMBOL ■ AUSGEWIESENEN BEREICHEN GILT:
BEI NEU–, ZU– UND UMBAUTEN VON GEBÄUDEN FÜR WOHNZWECKE SIND SCHALLSCHUTZFENSTER MIT SCHALLSCHUTZLÜFTERN ODER ANDERE GEEIGNETE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDER–LICH.
IM BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN IST DER NACHWEIS ÜBER DIE GESCHOSSWEISE EINHALTUNG DER MINDESTANFORDERUNGEN ENTSPRECHEND DER ÖNORM B 8115, T.2., IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG FÜR DIE AUSSENBAUTEILE ZU ERBRINGEN.

GEBIETSCHARAKTERISTIK:

1. LAGE IM STADTGEBIET:

DER PLANUNGSBEREICH IM AUSMASS VON 52.058 m2 LIEGT IM STATISTISCHEN BEZIRK 10 BINDERMICHL, DER KG. WALDEGG UND WIRD DURCH DIE STRASSENZÜGE AM BINDERMICHL, UHLANDGASSE, WERNDLSTRASSE UND RAMSAUERSTRASSE BEGRENZT.

2. ÖRTLICHE SIEDLUNGSSTRUKTUR:

DIE BESIEDELUNG DER NÖRDLICH DER UHLANDGASSE UND SÜDLICH DER WERNDLSTRASSE LIEGENDEN WOHNAREALE ERFOLGTE HAUPTSÄCHLICH IN DEN 1940er JAHREN IN FORM VON HOFBILDENDEN BLOCKRANDBEBAUUNGEN. DIE WESTLICH DER RAMSAUERSTRASSE UND ÖSTLICH DES STRASSENZUGES AM BINDERMICHL LIEGENDEN HAUSZEILEN STAMMEN IM WESENTLICHEN AUS DEN 1950er UND 1960er JAHREN.

3. ÖRTLICHE NUTZUNGSSTRUKTUR:

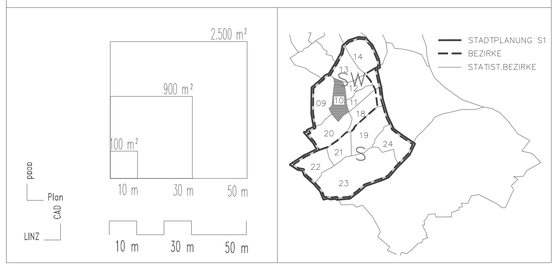
IM UMGEBENDEN SIEDLUNGSBEREICH ÜBERWIEGT DIE WOHNNUTZUNG GEFOLGT VON GESCHÄFT–LICHER NUTZUNG (LADENZENTRUM).

4. SITUATION IM PLANUNGSBEREICH:

DIE BAULICHE STRUKTUR BESTEHT IM WESTLICHEN PLANUNGSGEBIET AUS DEM ÜBER–WIEGEND 2–GESCHOSSIGEN SCHULKOMPLEX DER DR. ERNST KOREF SCHULE UND DEM VOLKSHAUS BINDERMICHL. ÖSTLICH DAVON LIEGT DAS AREAL DER RÖM. KATH. PFARRKIRCHE ST. MICHAEL MIT DEM 2–GESCHOSSIGEN PFARRHEIM, 1–GESCHOSSIGEM KINDERGARTEN UND DEM SAKRALBAU. DIE PFARRKIRCHE ST. MICHAEL STELLT EINEN BEDEUTENDEN BEITRAG ZUM WIEDERBEGINNENDEN SAKRALBAU NACH DEM ENDE DES ZWEITEN WELT–KRIEGES DAR.

5. STÄDTEBAULICHE ZIELVORSTELLUNG:

DIE WIDMUNG KERNGEBIET SOWIE DIE FESTLEGUNG DER BAUFLUCHTLINIEN,BAUHÖHEN UND VORGEGEBENEN DICHTEWERTE (GRUNDFLÄCHENZAHL) ERMÖGLICHT DIE BEIBEHALTUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER ÖFFENTL. ZWECKEN DIENENDEN BAULICHEN EINRICHTUNGEN.
AUFGRUND DER LAGE AM STRASSENZUG "AM BINDERMICHL" IST DAS GGST. PLANUNGSGE–BIET IN GEWISSEN BEREICHEN EINER ERHÖHTEN LÄRMBELASTUNG AUSGESETZT. AUFBAUEND AUF EIN GUTACHTEN DES AMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SIND MASSNAHMEN NOTWENDIG, DIE EINE BEBAUUNG IN DER SCHALLBELASTENDEN ZONE NUR UNTER EINHALTUNG BESTIMMTER AUFLAGEN BZW. ERBRINGUNG VON BEGLEITMASSNAHMEN ZULÄSST. ZUR VERBESSERUNG BZW. ERHALTUNG DES DURCHGRÜNUNGSGRADES DES BAULANDES WERDEN UNTER BERÜCKSICHTIG–UNG DES BESTANDES UND DER NUTZUNG DIE ZIELE UND MASSNAHMEN DES GRÜNFLÄCHEN–PLANES 1991 UMGESETZT.



LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MB	EINGESCHRÄNKTES GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGE–NOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LÄNDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM;
sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAU–KÖRPERN ZULÄSSIG).
so	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
sg	SONDERFORM EINER GESCHLOSSENEN BAUWEISE. BEBAUUNG STRASSENSEITIG FORTLAUFEND VON NACHBARGRUNDGRENZE ZU NACHBARGRUNDGRENZE BZW. BIS ZUR AUSGEWIESENEN BAUFLUCHTLINIE.
(1),(2)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) BEI BESTEHENDEN BAUTEN UND ANLAGEN
III,IV...	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ALS HÖCHSTGRENZE
(IV)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) ZWINGEND
III/IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, DAS IST DIE GESAMTGESCHOSSZAHL OHNE ALLFÄLLIGE DACH– UND KELLERGESCHOSS(E) MINDEST– UND HÖCHSTGRENZE
17,48A...	HAUSNUMMER
GH	HAUPTGESIMSHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
FH	FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
RDOK	ROHDECKENOBERKANTE
ZG	ZURÜCKGESETZTES VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL IN PROZENT ALS HÖCHSTGRENZE
BMZ	BAUMASSENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	OBERIRDISCHE GARAGE
A	ABSTELLPLATZ
GU	OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
AU	ABSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
	SCHULE
	VERSAMMLUNGS– UND BILDUNGSEINRICHTUNG
	SEELSORGEEINRICHTUNG
	KINDERGARTEN

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIE
BAUFLUCHTLINIE
STRASSENFLUCHTLINIE
BAUFLUCHTLINIE
ANBAU – VERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
ZU– UND AUSFAHRTSVERBOT AUSGENOMMEN EINSATZFAHRZEUGE
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE D. STADTGEBIETES
GEPLANTE BAUPLATZGRENZE
AUFZULASSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGE–GEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE BAUPLATZFLÄCHE
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
GRENZE DER KATASTRALGEMEINDE
(3) ALTBESTAND MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ABBRUCH
ALTBESTAND IM FALLE DER REALISIERUNG DER STRASSENSEITIGEN HAUPTBEBAUUNG ABZUTRAGEN.
ABSTELLPLÄTZE UND OBERIRDISCHE GARAGEN UNZULÄSSIG
DURCHGANG, DURCHFAHRT FÜR DEN GEMEINGEBRAUCH
DENKMALSCHUTZ (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)

BAUM, BAUM GRUPPE, STRAUCH GRUPPE — ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

NUTZUNGSSCHABLONE

WIDMUNG	BAUWEISE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRZ
GFZ	BMZ



BEBAUUNGSPLAN STADT LINZ

STAMMPLAN

STADTPLANUNG	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG
S	10	08	01	00

DR. ERNST KOREF SCHULE

BEGRENZT DURCH LINIENZUG A–B–C–D–A

M 1:1000 FLÄCHE 52.058 m2

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
AUFLAGE VON 28.04.1997 BIS 26.05.1997	ZAHL
	DATUM 06.11.1997
	STADTSENATSBESCHLUSS VOM 30.09.1997
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG OÖ. LANDESREG.	KUNDMACHUNG
	KUNDMACHUNG VOM 10.11.1997 , NR.21
	ANSCHLAG AM
	ABNAHME AM
	RECHTSWIRKSAM AB 11.11.1997
	RUNDSIEGEL VIZEBÜRGERMEISTER
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG	

PLANVERFASSER:
MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. PIFFL eh.

ABTEILUNGSLEITER STADTPLANUNG SÜD 1: OBR D.I. ALBRECHT eh.

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: SR D.I. BRUNNER eh.

GEZEICHNET: OBERMAYR AM 03.03.1997
GEÄNDERT: OBERMAYR AM 16.07.1997